

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **24=44 (1878)**

Heft 36

PDF erstellt am: **06.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Basel.

7. September 1878.

Nr. 36.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

**Inhalt:** Ein Militärgefängniß oder eine Militärstrafanstalt. — Ueber die Fähigkeitszeugnisse. — v. Forstner: Rückblick auf die Ursachen und den Verlauf des russisch-türkischen Krieges in den Jahren 1877 bis 1878. — Handbuch über die Terratinlehre. — K. Larfmayer: Waffenlehre für die k. k. Militär-Akademien und k. k. Kadetten-Schulen. — A. Klur: Die Feldküche. — Dr. G. S. Fr. Frankel: Bibliotheca Medicinæ Militaris et Navalis. — Eidgenossenschaft: Bundesstadt: Veränderungen. Neue Vorschriften. Winkelrechtsprüfung. † Oberst Gerold von Gelibach. VI. Division. Schießübungen. Bern: Schließen des Cavallerie-Vereins. Zürich: Ein nachgelassenes Manuscript Oberst Rüstow's. St. Gallen: † Hauptmann Böllig. Arau: Ueber ein Bekehrungsschreiben. Truppenzusammenzug der II. Division 1878. — Ausland: Deutschland: Ehrenzulage. — Verschiedenes: Generaladjutant Lothleben's Aeußerungen über die Verteidigung von Plewna.

## Ein Militärgefängniß oder eine Militärstrafanstalt.

Ein Militärgefängniß oder eine Militärstrafanstalt zur Abbüßung der von den Kriegsgerichten ausgesprochenen Freiheitsstrafen macht sich in der Eidgenossenschaft mehr und mehr als eine Nothwendigkeit geltend.

Die Erbauung eines solchen Gefängnisses ist eine der vielen unausweichlichen Erfordernisse der neuen Militärorganisation.

Früher unter dem patriarchalischen Militär-Regiment der Kantone konnten sich letztere bei Strafsfällen von Militärpersonen nach Umständen mit dem Zuchthaus oder mit Gefangenschaft in einem geeigneten Arrestlokale (Untersuchungsgefängniß, einen alten Thurm, selbst mit der Kaserne u. s. w.) behelfen.

Der Person und der Beschaffenheit des abzubüßenden Vergehens oder Verbrechens konnte vollständig Rechnung getragen werden. Daß ersteres oft in mehr als genügendem Maße geschah, ist bekannt.

Doch jetzt haben sich die Verhältnisse bedeutend geändert.

Die Eidgenossenschaft selbst besitzt keine, daher auch keine Militärstrafanstalt, sie ist daher genöthigt die Zuchthaus- und Gefängnißstrafen in den Strafankalten der Kantone absetzen zu lassen.

Dieses hat verschiedene Unzukömmlichkeiten im Gefolge; in einigen Kantonen hat man die Strafeinrichtungen auf einen Grad großer Vollkommenheit gebracht, in andern befinden sich diese aber auch wieder in sehr primitivem Zustand. Einen großen Unterschied findet man in Bezug auf Verpflegung und Behandlung der Gefangenen. An einigen Orten geschieht aus übertriebener Humanität

zu viel den Sträflingen den Aufenthalt im Zuchthaus angenehm zu machen, an andern Orten wird mit Recht über schlechte und mangelhafte Nahrung, rohe Behandlung u. s. w. geklagt.

Für das eine und andere haben die Tagesblätter im Lauf der letzten Jahre genugsam Beispiele gebracht.

Es ergibt sich in Folge dessen, daß der eine Sträfling, welcher einer humanen und gut geleiteten Anstalt zugewiesen wird, viel besser daran ist und weniger von der Strafe spürt als der andere, welcher einer übergeben wird, bei welcher das Gegentheil der Fall ist.

Es entsteht dadurch eine ungleiche Behandlung, welche nicht vorkommen sollte.

Als Beleg für die Anerkennung dieser großen Ungleichheit führen wir an, daß schon wiederholt Verurtheilte Gesuche beim h. Bundesrath eingereicht haben, man möchte sie doch nicht dieser oder jener Strafanstalt zuweisen u. s. w.

In einigen Fällen, wo solche Gesuche gestellt wurden, verstrich, bis die Entscheidung herablangte, einige Zeit; der bereits Verurtheilte wurde dann, da man ihn als Zuchthaussträfling nicht mehr in dem gleichen Arrest mit den Wehrmännern unterbringen konnte, in Einzelhaft, der häufig zugleich ein Dunkelarrest ist, gebracht; dieses erscheint als eine Verschärfung der Strafe, die, da nicht vom Kriegsgericht ausgesprochen, nicht wohl zu rechtfertigen ist.

Doch dieses ist nicht alles; das Militärstrafgesetz unterscheidet Gefängniß und Zuchthaus. — Nach der Auffassung des Volkes macht letzteres ehrlos und wenn die Zeit vom Gericht auch festgesetzt wird, für welche der Sträfling seiner bürgerlichen Ehren und Rechte verlustig sein soll, so reicht die in der öffentlichen Meinung viel weiter und kennt keine Grenze.